



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

Regelung Nr. 0008/2017 über die Erstattung von Beförderungskosten und über die pauschale Vergütung für Reise- und Sitzungstage für die Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen und ihre Stellvertreter

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN,

- GESTÜTZT AUF** den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 305, 306 und 307,
- GESTÜTZT AUF** die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012¹ über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union^{Error! Bookmark not defined.}, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2015/1929 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015² und die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012³ über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2462 der Kommission vom 30. Oktober 2015⁴,
- GESTÜTZT AUF** die Geschäftsordnung des Ausschusses der Regionen, insbesondere die Artikel 37, 39, 40 und 71;
- GESTÜTZT AUF** die Regelung Nr. 003/2014 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 1. April 2014 über die Erstattung von Beförderungskosten und die Pauschalvergütung für Reise- und Sitzungstage der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter,
- GESTÜTZT AUF** die Regelung des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen Nr. 0002/2017 vom 11. Juli 2017 über die Sitzungen und Tätigkeiten der Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen,

1 [ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.](#)

2 [ABl. L 286 vom 30.10.2015, S. 1.](#)

3 [ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.](#)

4 [ABl. L 342 vom 29.12.2015, S. 7.](#)

ERLÄSST FOLGENDE REGELUNG:

Artikel 1. Grundsätze

- 1.1 Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen haben aufgrund ihrer Teilnahme an Sitzungen und Tätigkeiten des Ausschusses Anspruch auf:
 - Erstattung der Beförderungskosten,
 - Zahlung einer Pauschalvergütung für Reisetage,
 - Zahlung einer pauschalen Sitzungsvergütung,wenn ihre Anwesenheit ordnungsgemäß genehmigt wurde. Die entsprechenden Beträge werden entsprechend den folgenden Vorschriften und Bedingungen in dieser Regelung berechnet.
- 1.2 Die Teilnahme von Mitgliedern an der Plenartagung und an jeder weiteren Sitzung während der Plenartagung oder am Tag davor, ausgenommen die Sitzungen des Präsidiums des AdR, begründet nur einen Anspruch auf eine einmalige Erstattung der Beförderungskosten, auf eine einmalige Pauschalvergütung für Reisetage und auf eine Pauschalvergütung je Sitzungstag.
- 1.3 Die Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen haben aufgrund ihrer Teilnahme an der Sitzung einer Fraktion des Europäischen Ausschusses der Regionen oder des Vorstands einer Fraktion Anspruch auf die in Absatz 1 vorgesehene Erstattung bzw. Vergütung, wenn die Mitglieder an der gleichzeitig stattfindenden Präsidiumssitzung oder Plenartagung teilnehmen.
- 1.4 Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen haben aufgrund ihrer Teilnahme an Sitzungen, Seminaren, Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen, die nicht vom Europäischen Ausschuss der Regionen organisiert werden, für die Arbeit des AdR jedoch von besonderem Interesse sind, Anspruch auf die in Absatz 1 vorgesehene Erstattung der Beförderungskosten und Pauschalvergütung für Reise- und Sitzungstage, sofern sie Folgendes einreichen:
 - einen schriftlichen Antrag, dem die Einladung und/oder das Veranstaltungsprogramm beiliegen,
 - die im Voraus erteilte schriftliche Genehmigung des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.
- 1.5 Die ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreter oder mit der Vertretung beauftragten Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten und die Pauschalvergütung für Reise- und Sitzungstage unter den gleichen Bedingungen wie die von ihnen vertretenen Mitglieder. Für jede Sitzung oder Plenartagung erfolgt nur eine Erstattung der Beförderungskosten und Pauschalvergütung für Reisetage, entweder zu Gunsten des Mitgliedes oder zu Gunsten seines Stellvertreters.
- 1.6 Wird ein Stellvertreter zum Berichterstatter bestellt, hat er Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten und die Pauschalvergütung für Reise- und Sitzungstage für die Teilnahme an Sitzungen der Fachkommission bzw. Plenartagungen für den Sitzungstag, an dem die ihn betreffende Stellungnahme auf der Tagesordnung steht. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn das Mitglied, dessen ständiger Stellvertreter er zum Zeitpunkt seiner Bestellung war, ebenfalls an der betreffenden Sitzung teilnimmt.

Artikel 2. Angegebener offizieller Wohnort

- 2.1 Sowohl bei der Erstattung der Beförderungskosten als auch bei der Berechnung der Pauschalvergütung für Reisetage wird die Entfernung zwischen dem vom Mitglied angegebenen offiziellen Wohnort und dem Sitzungsort zu Grunde gelegt.
- 2.2 Der Wohnort, den ein Mitglied bei seiner Ernennung dem Europäischen Ausschuss der Regionen mitgeteilt hat, gilt als angegebener offizieller Wohnort (Hauptwohnsitz). Jede Änderung des Wohnorts ist dem One Stop Shop mitzuteilen.

Übt ein Mitglied die mit seinem politischen Mandat verbundene Tätigkeit, auf Grund derer es als Mitglied des Europäischen Ausschusses der Regionen ernannt wurde, an einem anderen Ort desselben Mitgliedstaates aus, kann es beim nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten gegen Vorlage von Belegen die Anerkennung dieses Ortes als zweiten Wohnort beantragen, der dann als Abreise- oder Zielort für Reisen gelten kann. Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte wird eine Entscheidung über die Registrierung des zweiten offiziellen Dienstortes treffen.

Die Kosten für eine Reise zwischen diesen beiden offiziellen Wohnorten werden unter keinen Umständen vom Europäischen Ausschuss der Regionen erstattet, wenn das Mitglied beschließt, sich länger als 24 Stunden an einem der beiden Wohnorte aufzuhalten.

- 2.3 Die Erstattung der Beförderungskosten erfolgt auf der Grundlage der direkten Verbindung zwischen dem angegebenen offiziellen Wohnort und dem Sitzungsort.

Wählen Mitglieder eine von der direkten Anreise ab dem offiziell angegebenen Wohnort abweichende Reiseroute, kommen sie über 48 Stunden vor Beginn der Sitzung an bzw. reisen sie über 48 Stunden nach Abschluss der Sitzung ab oder wird die Reise für über 24 Stunden unterbrochen, ohne dass dies durch eine ordnungsgemäß genehmigte Sitzung des AdR gerechtfertigt ist, so werden die von ihnen verauslagten Kosten nur unter der Bedingung erstattet, dass sie dem Antrag auf Erstattung die erforderlichen Belege beifügen, aus denen der Preisunterschied zu einer direkten Reise hervorgeht. Geht aus den vorgelegten Belegen hervor, dass die in dem Antrag aufgeführten Kosten geringer sind als die Kosten einer direkten Reise, so werden die Kosten erstattet. Sind die Kosten für die indirekte Reiseroute hingegen höher als die einer direkten Reiseroute, beschränkt sich die Erstattung auf den Preis der direkten Reise.

Werden die Belege nicht zusammen mit dem Antrag eingereicht, so müssen die Mitglieder beim nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten einen gesonderten Antrag auf Genehmigung mit angemessener Begründung und unter Beifügung der erforderlichen Belege stellen, aus denen die Preisdifferenz zu einer direkten Reise hervorgeht. Diese Anträge werden nicht vorrangig behandelt.

- 2.4 Der Präsident und der Erste Vizepräsident des AdR sind berechtigt, sich die Kosten der Reisen, die sie in Ausübung ihres Amtes unternehmen, auch dann erstatten zu lassen, wenn sie eine von der direkten Anreise ab dem angegebenen Wohnort abweichende Reiseroute wählen.

- 2.5 Mitglieder, die die Reiseroute bzw. den benutzten Beförderungsausweis für ihre Reise gegenüber dem Finanzdienst zuvor übermittelten Angaben ändern, sind verpflichtet, unmittelbar nach ihrer Rückkehr ein Schreiben an den Finanzdienst für die Mitglieder zu richten, in dem die Änderung der Reisemodalitäten gemeldet und die entsprechenden Belege beigelegt werden.

Artikel 3. Erstattung der Beförderungskosten

3.1 Eisenbahn-, Bus- oder Schiffsreisen

Die für die Eisenbahn-, Bus- oder Schiffsreise tatsächlich verauslagten Kosten werden gegen Vorlage entsprechender Belege bis zur Höhe der Kosten eines Fahrscheins erster Klasse erstattet.

3.2 PKW-Reisen

Bei Reisen mit dem PKW erhält der aufgrund dieser Regelung Anspruchsberechtigte eine anhand einer Kilometerpauschale berechnete Vergütung. Diese Kilometerpauschale wird auf Beschluss des Präsidiums festgelegt.

Die Erstattung der Kosten für PKW-Reisen wird auf eine Höchstentfernung von 2 000 Kilometern (An- und Rückreise zusammengefasst) begrenzt.

Die Zahl der erstattungsfähigen Kilometer zwischen Sitzungsort und angegebenem offiziellem Wohnort wird von der Verwaltung mittels eines Computerprogramms berechnet.

Anträgen auf Erstattung der Kosten für PKW-Reisen über 1 000 Kilometer (An- und Rückreise zusammengefasst) sind entsprechende Belege beigelegen.

Benutzen zwei oder mehr aufgrund dieser Regelung Anspruchsberechtigte ein und denselben PKW, so hat derjenige, welcher die Fahrzeugkosten trägt, Anspruch auf die genannte Vergütung zuzüglich 20 % für jede ihn begleitende Person, die von ihm namentlich in dem Antrag auf Kostenerstattung bezeichnet wird. Die begleitende(n) Person(en) hat (haben) infolgedessen für den betreffenden Teil der Reise keine eigenen Erstattungsansprüche.

Mitglieder, die ihren Privat-PKW für die An- und Rückreise benutzen, bleiben in vollem Umfang haftbar für durch Unfall verursachte Schäden an ihrem Fahrzeug wie auch für Schäden, die durch ihr Fahrzeug Dritten entstehen.

3.3 Flugreise

Die für die Flugreise tatsächlich verauslagten Kosten werden gegen Vorlage entsprechender Belege bis zur Höhe der Kosten eines Flugscheins der Business-Klasse erstattet.

3.4 **Fahr- bzw. Flugscheine, die über ein Vertragsreisebüro des AdR gebucht wurden**

Die Rechnungen für die Fahr- bzw. Flugscheine, die über ein Vertragsreisebüro des AdR gebucht wurden, werden unmittelbar dem Finanzdienst für die Mitglieder zur Erstattung übermittelt.

3.5 **Zusätzliche Anreisen**

Entstehen wegen außergewöhnlicher arbeitsbedingter Gründe Kosten für eine zweite Anreise während einer Plenartagung oder während zweier Sitzungen an zwei aufeinander folgenden Tagen, so müssen die Mitglieder hierfür beim nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten einen Antrag auf Genehmigung mit Begründung und Belegen über die Höhe der entstandenen Kosten einreichen. Es werden in keinem Fall zusätzliche Anreisen für Strecken unter 100 Kilometern (einfache Strecke) erstattet.

Der Präsident des Europäischen Ausschusses der Regionen ist berechtigt, zusätzliche Anreisen zwischen zwei aufeinander folgenden Sitzungen geltend zu machen.

3.6 **Kosten für die Beförderung zwischen dem angegebenen offiziellen Wohnort bzw. dem Sitzungsort und dem jeweiligen Bahnhof, Flughafen oder Hafen**

Die Bestimmungen des Artikels 3 finden Anwendung auf die Kosten für die Beförderung zwischen dem angegebenen offiziellen Wohnort und dem jeweiligen Bahnhof, Flughafen oder Hafen sowie zwischen dem Sitzungsort und dem jeweiligen Bahnhof, Flughafen oder Hafen.

Bei Sitzungen außerhalb Brüssels können Taxikosten für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem jeweiligen Bahnhof, Flughafen oder Hafen und dem Sitzungsort in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn es sich um eine späte Ankunft oder eine frühe Abreise handelt bzw. wenn Nachweise erbracht werden, dass keine öffentlichen Verkehrsmittel oder von den (Mit-)Veranstaltern der Sitzung bereitgestellten Beförderungsmittel zur Verfügung standen. Kosten für andere Fälle der Nutzung eines Taxis können nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag an den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten erstattet werden. Der Antrag ist zu begründen und die entsprechenden Belege sind beizufügen.

3.7 **Offiziell bereitgestellte Beförderungsmittel**

Mitglieder, für die vom Europäischen Ausschuss der Regionen oder vom Veranstalter an einem Sitzungsort offiziell Beförderungsmittel bereitgestellt werden, haben keinen Anspruch auf eine individuelle Erstattung dieser Beförderungskosten.

Artikel 4. Pauschalvergütung für Reisetage

- 4.1 Die Pauschalvergütung für Reisetage deckt alle Kosten ab, die auf den verschiedenen Strecken anfallen, einschließlich aller Beförderungskosten in Brüssel. Anspruch auf diese Vergütung für Reisetage haben ausschließlich Mitglieder, die gemäß dieser Regeln Anspruch auf die Erstattung der Beförderungskosten durch den Europäischen Ausschuss der Regionen haben.

- 4.2 Ungeachtet des benutzten Verkehrsmittels (Eisenbahn-, Bus-, Schiffs-, PKW- oder Flugreisen) wird der Betrag für die Vergütung für Reisetage anhand der nachstehenden Tabelle als Pauschale auf der Grundlage der tatsächlichen Entfernung zwischen dem Abreiseort, dem Sitzungsort und dem Rückreiseziel pauschal berechnet.

| Reisestrecke | Zu vergütende Berechnungseinheiten |
|------------------------|---|
| von 0 km bis 200 km | 0 |
| von 201 km bis 400 km | 0.75 |
| von 401 bis 1 000 km | 1 |
| von 1 001 bis 2 000 km | 1.5 |
| über 2 000 km | 2 |

- Bei Reisen in Drittstaaten, bei denen Entfernungen über 6 000 km zurückgelegt werden, erhalten die Mitglieder eine Pauschalvergütung für Reisetage in Höhe von vier Berechnungseinheiten.
- 4.3 Bei Teilnahme an aufeinander folgenden Sitzungen, die an verschiedenen Orten abgehalten werden, wird die Pauschalvergütung für Reisetage aufgrund der kumulierten Entfernung zwischen dem angegebenen offiziellen Wohnort und dem am weitesten entfernten Sitzungsort über jeden aufeinander folgenden Sitzungsort berechnet.
- 4.4 Wird aufgrund außergewöhnlicher Gründe gemäß Artikel 3 Absatz 5 eine zweite Anreise während einer Plenartagung oder zwischen zwei Sitzungen an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt, so berechtigt diese Anreise nicht zur Gewährung einer zweiten Pauschalvergütung für Reisetage.
- 4.5 Werden für die Anreise oder für die Rückreise im Falle indirekter Reisen Beförderungskosten von einer anderen Behörde oder einer internationalen Organisation erstattet, wird der Betrag der Pauschalvergütung der Reisetage, auf die das Mitglied Anspruch gegenüber dem Europäischen Ausschuss der Regionen hat, auf 50 % der Reisevergütung begrenzt, die normalerweise für die direkte An- und Rückreise erstattet wird.

Artikel 5. Pauschalvergütung für Sitzungstage

- 5.1 Das Tagegeld gilt als Pauschalvergütung für Ausgaben aller Art am Sitzungsort für einen Kalendertag.
- 5.2 Sie wird in folgenden Fällen gewährt:
- a) für jeden Tag der Teilnahme an einer Sitzung in den in Artikel 1 vorgesehenen Fällen;
 - b) für jeden zwischen zwei Sitzungen liegenden Tag, wenn das Mitglied nicht an den von ihm angegebenen Wohnort zurückkehrt und wenn der Gesamtbetrag dieser Tagegelder nicht höher ist als der Gesamtbetrag der Beförderungskosten und der Vergütung für Reisetage, den es erhalten hätte, wenn es zwischenzeitlich an seinen ursprünglichen Abreiseort

zurückgekehrt wäre; das Mitglied muss diese Ersparnis nachweisen; diese Vergütung darf in keinem Fall die Summe von zwei Tagegeldern überschreiten;

- c) für jeden infolge der Annullierung oder der Aussetzung von Sitzungen sitzungsfreien Tag während einer Plenartagung, wenn das Mitglied an dem vorhergehenden und folgenden Tag an Arbeiten des AdR oder seiner Arbeitsorgane teilnimmt und wenn es in der Zwischenzeit nicht an den von ihm angegebenen Wohnort zurückkehrt.

- 5.3 Wird einem Mitglied am Sitzungsort eine Unterkunft von einer anderen Behörde oder einer internationalen Organisation zur Verfügung gestellt, wird der zahlbare Betrag der pauschalen Sitzungsvergütung auf 50 % des Betrags begrenzt, der normalerweise für die Teilnahme des Mitglieds an der Sitzung gezahlt worden wäre.
- 5.4 Sind die Mitglieder gezwungen, bei auswärtigen Sitzungen für die vom AdR oder den Ko-Veranstaltern ausgewählten Hotels besonders hohe Zimmerpreise zu zahlen, oder reicht bei einer Veranstaltung, bei der sie den AdR vertreten, die normale Sitzungsvergütung nicht aus, um ihre Ausgaben zu decken, kann der Generalsekretär in außergewöhnlichen und ordnungsgemäß begründeten Fällen auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Belegen eine Erhöhung der Sitzungsvergütung gewähren. Die Sitzungsvergütung kann jedoch um nicht mehr als 30 % erhöht werden.

Artikel 6. Erstattungsverfahren

- 6.1 Um eine Kostenerstattung oder Vergütung erhalten zu können, müssen die Mitglieder:
 - a) die Anwesenheitsliste für den jeweiligen Tag unterzeichnen, wenn eine solche Liste vom AdR bereitgestellt wird,
 - b) den Antrag auf Kostenerstattung für jeden Sitzungstag ordnungsgemäß ausfüllen und unterzeichnen,
 - c) die entsprechenden Belege einreichen.
- 6.2 Die Anträge auf Kostenerstattung und Belege können in Papierform oder elektronisch über das System übermittelt werden, das den Mitgliedern vom AdR zur Verfügung gestellt wird.
- 6.3 Vollständige Anträge auf Kostenerstattung in elektronischer Form und vollständige Anträge in Papierform, die binnen zwei Wochen nach dem Ende einer Sitzung eingereicht wurden, werden vorrangig bearbeitet.
- 6.4 Anträge auf Kostenerstattung, die eine Vorlage von Beförderungsausweisen, sonstigen Belegen oder zusätzlicher Angaben erfordern, können ohne diese Belege nicht berücksichtigt werden.
- 6.5 Die Anträge sind mit den entsprechenden Belegen bis spätestens 1. Dezember des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Sitzung stattfand, beim Finanzdienst für die Mitglieder einzureichen. Anträge auf Kostenerstattung, die nach diesem Datum eingereicht werden oder an diesem Datum unvollständig sind, werden nicht erstattet und als nichtig angesehen.

- 6.6 Mitglieder, die ihren Antrag auf Kostenerstattung und die Belege in elektronischer Form eingereicht haben, müssen die Originale bis zwei Jahre nach dem Ende des Jahres aufbewahren, auf das sich der betreffende Beleg bezieht.
- 6.7 Durch ihre Unterschrift unter dem Antrag erklären die Mitglieder, dass die Angaben in dem Formular und in den Belegen richtig und vollständig sind und dass sie keinerlei Vergütung aus anderen Quellen für diese Beförderungskosten erhalten. Jegliche falsche Verwendung kann zu Ermittlungen und/oder Sanktionen gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Europäischen Union führen.
- 6.8 Die Anträge und die entsprechenden Belege werden vom Finanzdienst für die Mitglieder vor der Kostenerstattung und der Zahlung von Vergütungen geprüft und für etwaige weitere Überprüfungen zu einem späteren Zeitpunkt aufbewahrt. Falls erforderlich kann der Finanzdienst für die Mitglieder das Reiseunternehmen oder andere Quellen um zusätzliche Informationen bitten. In diesen Fällen können die Dossiers nicht mehr vorrangig bearbeitet werden.

Artikel 7. Modalitäten für die Zahlung der Vergütungen und die Erstattung der Beförderungskosten

- 7.1 Die Pauschalvergütungen für Sitzungs- und Reisetage werden auf Beschluss des Präsidiums pro Berechnungseinheit festgelegt. Falls das Präsidium keinen anderslautenden Beschluss fasst, nimmt die AdR-Verwaltung zu Beginn jedes Jahres einen Inflationsausgleich auf der Grundlage der durchschnittlichen EU-Inflationsrate (Quelle: Eurostat) für diese Pauschalvergütungen vor.
- Die neuen pauschalen Vergütungen gelten ab dem Tag des Inkrafttretens des Präsidiumsbeschlusses.
- 7.2 Die Auszahlung erfolgt gemäß den Angaben der Mitglieder durch Überweisung auf ein Bank- oder Postgirokonto. Änderungen der Bank- oder Postgiroverbindung sind dem One Stop Shop gesondert mitzuteilen.
- 7.3 Die Vergütungen und Erstattungen der Beförderungskosten lauten auf Euro.
- 7.4 Fahr- bzw. Flugscheine werden in Euro erstattet. Mitgliedern aus Mitgliedstaaten, die nicht der Eurozone angehören, werden die in ihrer jeweiligen nationalen Währung erworbenen Fahrscheine in derselben Währung erstattet, wenn sich das Mitglied zu Beginn seiner Amtszeit offiziell für diese Option entschieden hat. Diese Entscheidung gilt für die gesamte Amtszeit des Mitglieds.
- 7.5 Die Währungsumrechnungen für Länder außerhalb der Euro-Zone erfolgen zu dem monatlich vom Rechnungsführer der Europäischen Kommission (INFOR-EURO) veröffentlichten Kurs.

Artikel 8. Nicht vorgesehene Fälle

Fälle, die in dieser Regelung nicht vorgesehen sind, legt der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte dem Generalsekretär zur Entscheidung vor.

Artikel 9. Einspruchsverfahren

- 9.1 Ein Mitglied, dessen Antrag nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 oder Artikel 3 Absätze 5 und 6 vom nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten nicht genehmigt wird, kann gegen diese Entscheidung beim Generalsekretär Einspruch erheben. Der Einspruch ist dem Generalsekretär innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der Entscheidung des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten vorzulegen.
- 9.2 Ein Mitglied, dessen Antrag nach Artikel 5 Absatz 4, Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 1 vom Generalsekretär nicht genehmigt wird, kann gegen diese Entscheidung beim Präsidenten Einspruch erheben. Der Einspruch ist dem Präsidenten innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der Entscheidung des Generalsekretärs vorzulegen.

Artikel 10. Durchführungsbestimmungen

Der Generalsekretär erlässt nach Konsultation der Kommission für Finanz- und Verwaltungsfragen Durchführungsbestimmungen für die Durchführung dieser Regelung.

Artikel 11. Schlussbestimmung

Mit diesem Beschluss wird der Beschluss Nr. 003/2014 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen über die Erstattung von Beförderungskosten und die Pauschalvergütung für Reise- und Sitzungstage der Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen und ihre Stellvertreter aufgehoben.

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Brüssel, den 9. Oktober 2017

Für das Präsidium des
Europäischen Ausschusses der Regionen

Karl-Heinz Lambertz
Präsident
